

1. Geltungsbereich
  - 1.1 (Geltungsbereich)

Diese AGB gelten für alle -auch zukünftigen- Verträge und sonstigen Leistungen zwischen vemm tec und dem Besteller.
  - 1.2 (Abwehr von anderen AGB)

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt, wenn vemm tec ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn vemm tec in Kenntnis von abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden AGB des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausführt oder schweigt.
2. Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen
  - 2.1 (Angebot und Annahme)

Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Leistung zu erwerben. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
  - 2.2 (Technische Änderungen)

Technische Änderungen von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferung sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen im Rahmen des Zumutbaren zulässig.
  - 2.3 (Vertragsunterlagen)

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Preise und Zahlungsbedingungen
  - 3.1 (Preise)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise
  - 3.2 (Zahlung)

Die Bezahlung erfolgt nach den Bedingungen der Auftragsbestätigung auf unser Geschäftskonto. Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig, wenn das Geld zum vereinbarten Zeitpunkt auf unser Geschäftskonto verbucht ist und zu unserer freien Verfügung steht.
  - 3.3 (Akkreditiv)

Wird ein Akkreditiv vereinbart, hat der Besteller bei Empfang der Auftragsbestätigung, mindestens jedoch 20 Tage vor Liefertermin, bei einer Bank ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv zu eröffnen. Bei Zahlung durch Akkreditiv sind die jeweils gültigen "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive", herausgegeben von der Internationalen Handelskammer in Paris, zu Grunde zu legen.
  - 3.4 (Scheck)

Schecks werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Der Besteller trägt alle Einziehungs- und Diskontspesen.
  - 3.5 (Skonto)

Der Skonto muss schriftlich vereinbart sein. Der Skontoabzug ist nur zulässig, wenn alle älteren, fälligen Rechnungen beglichen sind und der Kunde den offenen Rechnungsbetrag vollständig bezahlt. Skontovereinbarungen beziehen sich immer auf den reinen Nettowarenwert. Eichgebühren, Prüfgebühren und Dienstleistungen aller Art (z.B. Reparaturen, Lohnarbeiten, Befundprüfungen etc.) sind nicht skontierfähig.
  - 3.6 (Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht)

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt sowie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 3.7 (Zahlungsverzug)

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Der Besteller ist berechtigt uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Wir dürfen gleichfalls die Ausführung des Vertrages aussetzen.

Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit erbracht, sind wir berechtigt, durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages zu erklären und Schadensersatz zu verlangen.

## 4. Leistungszeit und Leistungsverzug

### 4.1 (Verzögerungen durch den Besteller)

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

### 4.2 (Verzögerungen bei höherer Gewalt)

Sofern eine Vertragspartei verhindert oder in Verzug ist, irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, so soll diese Partei nicht vertragsbrüchig sein und kein Schadensersatz, sei es aus Vertrag oder Gesetz, zahlbar sein, wenn das Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt und damit als höhere Gewalt angesehen wird.

Akte höhere Gewalt umfassen unter anderem: Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge oder die begründete Vermutung eines bevorstehenden terroristischen Anschlags, Streik oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Explosionen oder andere unvermeidbare Ereignisse, Fluten, Stürme, Erdbeben oder andere Naturereignisse.

Die betroffene Partei hat das Ereignis der höheren Gewalt unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen. Sofern der Akt der höheren Gewalt die Erfüllung einer Vertragspflicht länger als sechs Monate verhindert oder verzögert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit angemessener Benachrichtigung zu kündigen.

### 4.3 (Leistungsverzug)

Sofern wir es nicht schaffen aus Gründen, die wir zu verschulden haben, die Ware oder Teile davon gemäß der vertraglich vereinbarten Frist zu liefern, kann der Besteller einen pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil unserer Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Der Besteller kann einen höheren Schaden nachweisen. In diesem Fall beschränkt sich der Verzugsschaden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen wir und unsere Hilfspersonen wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

### 4.4 (Schadensersatz, Aufhebung des Vertrages)

Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Punkt 4.3 erreicht ist, darf der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrages bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn wir nicht vorher erfüllen. Dies gilt nicht, wenn dem Besteller die Annahme der teilweisen Erfüllung zumutbar ist. Weitere Ansprüche gegen uns wegen Lieferverspätung sind nicht gegeben. Die Zahlung von pauschaliertem Schadensersatz entschädigt vollständig jeglichen Anspruch des Bestellers wegen Verzugs gegenüber uns. Jeder anderer Schadensausgleich, sei es aus diesem Vertrag oder aus Gesetz, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 5. Lieferung und Annahmeverzug

### 5.1 (Lieferung und Teillieferung)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart (EXW INCOTERMS 2010). Teillieferungen sind zulässig.

### 5.2 (Versicherung)

Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung für den Versand auf unsere Kosten nach Angaben des Bestellers versichert.

### 5.3 (Annahmeverzug)

Wenn der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über.

### 5.4 (Lagerkosten bei Annahmeverzug)

Wird die Abholung nach Anzeige der Abholbereitschaft oder der Versand der Lieferung nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert und hat der Besteller dies zu vertreten, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

### 5.5 (Rücktritt und Schadensersatz Annahmeverzug)

Bei Annahmeverzug darf vemm tec dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht von vemm tec, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann vemm tec den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und pauschalierten Schadensersatz mindestens in Höhe des Wertes des Teils der nicht abgenommenen Lieferung verlangen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

### 6.1 (Eigentumsvorbehalt)

Wir behalten uns das Eigentum an jeder einzelnen an den Besteller übersandten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Unsere Leistung gilt als Vorbehaltsware.

### 6.2 (Sicherung der Ware im Ausland)

Der Besteller unterstützt uns bei jeglichen rechtlich zulässigen Maßnahmen, die nötig sind, um unser Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes von einer besonderen Registrierung oder sonstigen weiteren Voraussetzung abhängig, so ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzung zu schaffen bzw. uns entsprechend zu informieren und zu unterstützen. Ist der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland rechtlich unzulässig, bzw. nicht vorgesehen, so ist der Besteller verpflichtet, gleichwertige Sicherheit zu stellen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden vom Besteller getragen.

### 6.3 (Anzeigepflicht)

Der Besteller ist verpflichtet, uns für den Fall, dass Dritte ein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren geltend machen, unverzüglich zu unterrichten und uns bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die wir zum Schutze unseres Eigentums treffen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art (z.B. Beschädigung, Vernichtung etc.). Der Besteller hat bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Unsere Kosten für eine Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

### 6.4 (Aufhebung des Vertrages)

Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den Punkten 6.1 - 6.3 dieser AGB nach erfolgloser Fristsetzung den Vertrag aufzuheben und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Weitergehende Ansprüche wegen Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## 7. Gewährleistung

Für Mängel haften wir nach den folgenden Maßgaben:

### 7.1 (Mängelrüge)

Der Besteller muss offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Ablieferung der Ware uns schriftlich anzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung der Ware uns anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung

der Rüge. Die Rüge muss die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Der Besteller hat nach Absprache mit uns für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.

#### 7.2 (Nacherfüllung)

Soweit an der Leistung ein Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir tragen die erforderlichen Aufwendungen für die Nacherfüllung, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Auf alle mit Gewährleistung gelieferten Teile wird im Rahmen dieser Klausel ein weiterer voller Gewährleistungszeitraum eingeräumt. Der gesamte Gewährleistungszeitraum darf jedoch in keinem Fall drei Jahre überschreiten.

#### 7.3 (Kaufpreisherabsetzung, Vertragsaufhebung)

Zunächst ist uns zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Herabsetzung des Kaufpreises oder Aufhebung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller kein Aufhebungsrecht zu.

#### 7.4 (Garantie)

Neben den in den Nr. 7.1 - 7.3 genannten Gewährleistungsansprüchen werden Garantien im Rechtssinne an den Besteller durch uns nicht vergeben.

#### 7.5 (Keine Gewährleistung für Software)

Die mitgelieferte Software wird ohne Gewährleistung und ohne jegliche Betreuung zur Verfügung gestellt. WIR SCHLIESSEN JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF ALLE DURCH DIESEN VERTRAG LIZENSIERTE SOFTWARE UNTER EINSCHLUSS DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE UND DER NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN BEI SPEZIELLEN ANWENDUNGEN AUS. IN KEINEM FALL SIND WIR VERANTWORTLICH FÜR AUSSERGWÖHNLICHE, INDIREKTE ODER MANGELFOLGESCHÄDEN, DIE AUS DEM VERLUST

DER ANWENDUNG, VON INFORMATIONEN ODER GEWINNEN RESULTIEREN. UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE ANSPRÜCHE SICH AUS VERTRAG, UNACHTSAMKEIT ODER ANDEREN UNERLAUBTEN HANDLUNGEN ERGEBEN UND OB DIESE SICH AUS DER ODER DURCH DIE ANWENDUNG DER IN DIESEM VERTRAG LIZENSIERTEN SOFTWARE ERGEBEN.

#### 7.6 (Ausschluss Gewährleistung)

Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere bei nicht dem Stand der Technik entsprechender Montage, Montage entgegen der Montageanleitung) durch den Besteller oder Dritter, bei natürlicher Abnutzung der Ware, bei übermäßigem Einsatz, bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche. Besitzen die von uns plombiert gelieferten Geräte nicht mehr die unverletzten Originalplomben, entfällt die Gewährleistung.

#### 8. Schadensersatz

##### 8.1 (Einschränkung Verantwortlichkeit)

Außer in Fällen von Betrug, strafbaren Handlungen, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind -sofern nicht an anderer Stelle dieser AGB ausdrücklich geregelt- weder wir noch unsere Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter gegenüber dem Besteller vertraglich oder aus anderen Gründen für alle indirekten Schäden, Mangelfolge- oder Speziälschäden, inklusive entgangener Gewinn, Gebrauchsverlust, Rohstoffverlust, Vertragsverluste, Produktverluste, Auftragsverluste oder irgendeinen anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Verlust, woraus auch immer resultieren, verantwortlich.



## 8.2 (Haftung aus Delikt und Produkthaftung)

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Der Besteller ist verpflichtet uns auf ihm bekannt gewordene besondere Gefahren, die sich aus dem Gebrauch der gelieferten Ware ergeben, hinzuweisen.

Sollten aus der gelieferten Ware Ansprüche nach ausländischen Produkthaftungsgesetzen gegen uns geltend gemacht werden, wird der berechtigte Schadenersatzanspruch bis zur Höhe der entsprechenden Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung von unserer Versicherung gezahlt. Der Besteller trägt den übersteigenden Betrag und hat sich entsprechend auf eigene Kosten zu versichern und dies auf Verlangen uns nachzuweisen.

## 8.3 (Haftung für Hilfspersonen)

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Verjährung

### 9.1 (Verjährung Gewährleistungsansprüche)

Gewährleistungsansprüche verjähren ab Ablieferung der Sache in einem Jahr.

### 9.2 (Verjährung Schadenersatzansprüche)

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht in den Fällen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertretern oder unsere Erfüllungsgehilfen.

## 10. Form von Erklärungen

### 10.1 (Schriftformerfordernis)

Änderungen, abweichende Vereinbarungen von diesen AGB und Handelsbräuche -sofern sie in diesen AGB nicht aus-

drücklich geregelt sind- bedürfen der Schriftform.

### 10.2 (Abtretung von Rechten und Pflichten)

Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftlich Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten.

## 11. Gerichtsstand, INCOTERMS, Rechtswahl

### 11.1 (Gerichtsstand)

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, vor den für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen staatlichen Gerichten zu klagen.

### 11.2 (INCOTERMS)

Ergänzend gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils aktuellen Fassung.

### 11.3 (Rechtswahl)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat, gelten für Verträge zwischen dem Besteller und uns das Recht der Konvention der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) vom 11.04.1980. Subsidiär gilt in diesem Fall das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Übersetzung, Geschäftssprache

### 12.1 (Übersetzung)

Diese AGB sind in Deutsch und Englisch geschrieben. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Version vor.

### 12.2 (Geschäftssprache)

Die Geschäftssprache ist Englisch.

Stand: Februar 2012